

RDB-Entscheidung



▶ Titel

Rechtsmittellegitimation im Genehmigungsverfahren nach § 33 Abs 3 PSG

▶ Rubrik

Rechtsprechung

▶ Entscheidung

OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 98/14a.

Direkt aufrufbare Originalentscheidung: ▶ [OGH, 6 Ob 98/14a \(TE\)](#)

▶ bespricht folgende Normen

§ 33 Abs 3 PSG.

§ 2 Abs 1 Z 3 AußStrG.

Direkt aufrufbare Normen: ▶ [Art 1 § 33 PSG StF BGBl. Nr. 694/1993](#) ▶ [§ 2 AußStrG StF BGBl. I Nr. 111/2003](#) ▶ [Art 10 § 2 AußStrG StF BGBl. I Nr. 92/2006](#)

▶ Fundstelle

PSR 2014/42

▶ Quintessenz

Begünstigten kommt auch als Erben nach dem Stifter im Verfahren nach § 33 Abs 3 PSG weder Parteistellung noch Rechtsmittellegitimation zu.

▶ Leitsatz

Dem Stifter kommt gesetzlich keine subsidiäre Zuständigkeit zur Anmeldung von Änderungen der Stiftungserklärung im Firmenbuch zu.

Begünstigte sind nicht Parteien des Firmenbuchverfahrens.

Hat der Stiftungsvorstand rechtliche Bedenken in Hinblick auf die Änderung der Stiftungserklärung, hat er diese dem Firmenbuchgericht beim Antrag auf Eintragung der Änderung unverzüglich mitzuteilen. Diesem obliegt es dann, die Bedenken in einem geordneten Verfahren zu prüfen.

Der Stiftungsvorstand ist im Genehmigungsverfahren nach § 33 Abs 3 PSG auch dann rechtsmittellegitimiert, wenn das Firmenbuch die Eintragung entgegen von ihm geäußerter Bedenken vornimmt.

▶ Sachverhalt

Mit Stiftungsurkunde v 24. 10. 2002 wurde die E Privatstiftung errichtet; der Stifter EB behielt sich dabei das Recht vor, die Stiftung zu seinen Lebzeiten zu widerrufen und die Stiftungserklärung in allen Belangen zu ändern. Die beiden Töchter und die Ehegattin des Stifters (die nunmehrigen RevRekWerberinnen) sind zum einen die eingetragenen Erbinnen nach dem am 27. 11. 2012 verstorbenen Stifter und zum anderen (infolge Todes des Stifters) aktuell Begünstigte.

Der Stiftungsvorstand beantragte am 27. 12. 2012 die Eintragung der vom Stifter am 16. 11. 2012 in Notariatsaktsform vorgenommenen Änderung der Stiftungsurkunde, mit welcher dieser deren § 2 folgenden Absatz angefügt hatte:

Auf Wunsch des Stifters oder - nach Ableben oder Verlust der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Stifters - auf gemeinsamen Wunsch der Töchter des Stifters, NB und SB, ist das Stiftungsvermögen, auch zur Gänze, auf eine andere von der Privatstiftung gemeinsam mit dem Stifter oder gemeinsam mit den Töchtern oder gemeinsam mit dem Stifter und den Töchtern errichtete und nach den Wünschen des Stifters oder - nach Ableben oder Verlust der uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit des Stifters - nach den Wünschen seiner Töchter gestaltete Privatstiftung durch Widmung zu übertragen.

Bereits im Antrag teilte der Stiftungsvorstand dem Firmenbuchgericht seine Bedenken gegen eine volle Geschäftsfähigkeit des Stifters bei Errichtung des Notariatsakts und gegen die inhaltliche Zulässigkeit der Änderung mit. Die Töchter des Stifters, die bereits im Verfahren erster Instanz Parteistellung für sich reklamierten, traten den Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit ihres Vaters entgegen und beantragten ausdrücklich die Eintragung der Änderung.

Das ErstG bejahte die Geschäftsfähigkeit des Stifters bei Errichtung des Notariatsakts und nahm die beantragte Eintragung vor.

Das RekG behob diesen B ersatzlos und ließ den oRevRek nicht zu. Es vertrat die Auffassung, die Eintragung von Änderungen der Stiftungsurkunde habe der Stiftungsvorstand zu veranlassen. Aufgrund dessen Bedenken sei es bereits im Verfahren erster Instanz fraglich gewesen, ob er überhaupt einen Eintragungsantrag gestellt habe; jedenfalls im Rek habe er aber unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er sich gegen eine Eintragung ausspreche. Damit liege gar kein Eintragungsbegehren vor.

► [Begründung](#)

Aus den Entscheidungsgründen:

Der aoRevRek der Töchter und der Witwe des Stifters ist unzulässig.

1.1. Die RevRekWerberinnen berufen sich zur Frage ihrer RMLegitimation zunächst auf ihre Stellung als Erbinnen nach dem Stifter; daraus wollen sie auch ihre verfahrensrechtliche Stellung ableiten. Dem steht allerdings die stRsp des OGH entgegen, wonach es im Gesetz an jeglicher Grundlage für eine subsidiäre Anmeldungsbefugnis des Stifters fehlt (6 Ob 87/07y SZ 2007/86 = GesRZ 2007, 349 [N. Arnold]; 6 Ob 194/10p GesRZ 2011, 250 [Bauer] = PSR 2011/22 [Zollner/Paulsen, PSR 2012, 66]; N. Arnold, PSG³ [2013] § 33 Rz 70). Vor diesem Hintergrund steht dem Stifter dann aber auch eine RMLegitimation gegen die Abweisung eines Eintragungsbegehrens nicht zu; die E 6 Ob 194/10p ändert daran nichts, wurde dort doch - ganz im Gegenteil - durch eine erfolgte Eintragung einer Änderung in die Stiftungserklärung und damit in die Rechte des Stifters eingegriffen.

Wäre der Stifter und Erblasser selbst nicht rechtsmittellegitimiert gewesen, können die RevRekWerberinnen aus dessen verfahrensrechtlicher Stellung nichts für sich ableiten.

1.2. Als Begünstigte sind die RevRekWerberinnen nicht Parteien des Firmenbuchverfahrens (N. Arnold, PSG³ § 33 Rz 72e), vor allem können sie die Eintragung der Änderung der Stiftungserklärung nicht herbeiführen (N. Arnold, PSG³ § 33 Rz 70a). Wie dem Stifter (1.1.) kommt dann aber auch den Begünstigten eine RMLegitimation gegen die Abweisung des Eintragungsbegehrens nicht zu.

1.3. Schließlich leiten die RevRekWerberinnen ihre RMLegitimation noch aus einer unmittelbaren Beeinflussung ihrer Rechtsstellung durch die Entscheidung des RekG ab; durch

die Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde durch das ErstG seien sie "*berechtigt [worden], zur Errichtung einer weiteren Stif-*

[Ende Seite 193»](#)

OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 98/14a, PSR 2014/42 (193)

[Anfang Seite 194»](#)

tung Wünsche anzubringen"; diese rechtlich geschützte Stellung dürften sie nunmehr verteidigen.

Diese Argumentation trifft zunächst einmal nicht auf die DrittRevRekWerberin zu. Außerdem verkennt der aoRevRek, dass § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG weder wirtschaftliche oder ideelle Betroffenheit noch eine Reflexwirkung einer E erfasst (*G. Kodek in Gitschthaler/Höllwerth, AußStrG [2013] § 2 Rz 57 ff*). Der vorliegende Sachverhalt ist auch nicht mit dem der Entscheidung 6 Ob 244/11t (ZfS 2012, 45 [*Haslwanger*] = GesRZ 2012, 311 [*Hochedlinger*]) zugrunde liegenden vergleichbar. In beiden Fällen geht es zwar um Begünstigte, denen aufgrund erstinstanzlicher Beschlussfassungen Verfahrenserfolge zufielen (Abberufung des Vorstands bzw Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde, aus welcher Rechte abgeleitet werden), die jeweils durch die Entscheidungen der RekG wieder beseitigt wurden; in beiden Fällen stellten außerdem die Begünstigten im Verfahren erster Instanz Anträge, nämlich auf Abberufung des Vorstands bzw Eintragung der Änderung (s ON 14). Allerdings lassen sich die Grundsätze der E 6 Ob 244/11t (da die Begünstigten beim ErstG eine Abberufung des Vorstands erreicht hatten, komme ihnen umfassende Parteistellung zur Verteidigung ihres bereits erzielten Verfahrenserfolgs zu, wobei der Grund dafür nicht im Schutz von Individualinteressen der Begünstigten, sondern in der Vermeidung eines andernfalls bestehenden Kontrolldefizits liege) nicht auf Eintragungsverfahren übertragen.

1.4. Damit kommt den RevRekWerberinnen aber keine RMLegitimation zu, weshalb der aoRevRek zurückzuweisen war.

2. Lediglich der Vollständigkeit halber ist zum Einwand der RevRekWerberinnen, das RekG hätte den gegen die Eintragung gerichteten Rek des Stiftungsvorstands und der Privatstiftung zurückweisen müssen, klarzustellen:

2.1. Nach § 33 Abs 3 PSG hat der Stiftungsvorstand die Änderung der Stiftungsurkunde zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Hat er Bedenken etwa hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit des Stifters bei Änderung der Stiftungsurkunde, darf er sich eine eigenständige Beurteilung dieser Frage nicht anmaßen, indem er die Antragstellung unterlässt; diese Beurteilung würde dann nämlich keinerlei Kontrolle unterliegen. Der Stiftungsvorstand hat vielmehr einen Antrag auf Eintragung der Änderung beim Firmenbuchgericht zu stellen und diesem seine Bedenken unverzüglich mitzuteilen. Diesem obliegt es dann, die Bedenken in einem geordneten Verfahren zu prüfen (6 Ob 233/09x ZfS 2010, 14 [*Lauß*] = GeS 2009, 394 [*Lauss*] = GesRZ 2010, 165 [*Hochedlinger*]). Diese Überlegungen haben auch dann zu gelten, wenn der Stiftungsvorstand sonstige (rechtliche) Bedenken gegen die Zulässigkeit der Eintragung hat (vgl *Karollus, Änderungserklärung und Tod des Stifters*, in FS Torggler [2013] 585).

2.2. Der Stiftungsvorstand ist im vorliegenden Fall seinen Verpflichtungen durch Antragstellung und Mitteilung am 27. 12. 2012 ordnungsgemäß nachgekommen. Geht man aber davon aus, dass der Stiftungsvorstand die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit des Stifters oder sonstiger Bedenken durch Antragstellung und Mitteilung in die Hände des Firmenbuchgerichts zu legen hat, ist die Überlegung des RekG inkonsequent, eine Eintragung der Änderung sei in

"Ermangelung eines Eintragungsbegehrens des Stiftungsvorstands unzulässig", wenn dieser sich im Verfahren erster Instanz oder im Rek gegen die Eintragung ausspricht. In diesem Fall käme es ja dann erst recht wieder nicht zu einer gerichtlichen Prüfung der Eintragungsfähigkeit der Änderung.

2.3. Nach hA ist der Stiftungsvorstand im Genehmigungsverfahren nach § 33 Abs 3 PSG auch rechtsmittellegitimiert (OGH 24. 5. 2006, 6 Ob 78/06y; 6 Ob 261/09i PSR 2010/17 [Arnold] = ZfS 2010, 62 = EvBl 2010/74 [Schimka] = GesRZ 2010, 230 [Csoklich]; N. Arnold, PSG³ § 33 Rz 72d). Dass diese Legitimation - wie der aoRevRek unter Hinweis auf *Karollus* (aaO) meint - nur im Fall der Abweisung des Eintragungsbegehrens gegeben sein sollte, lässt sich so allgemein nicht sagen: Auch wenn sich im Regelfall der Stiftungsvorstand gegen die Abweisung seines Eintragungsbegehrens wehren wird, muss ihm doch bei einer Konstellation wie der hier zu beurteilenden eine RMLegitimation auch dann eingeräumt werden, wenn das Firmenbuch die Eintragung entgegen seinen mitgeteilten Bedenken vornimmt.

2.4. Im Übrigen ist die Privatstiftung nicht nur bei Ablehnung der Eintragung einer Änderung der Stiftungsurkunde, sondern auch generell bei Unrichtigkeit der Eintragung beschwert und daher als Partei (§ 2 Abs 1 Z 2 AußStrG; § 15 FBG) rechtsmittellegitimiert (N. Arnold, PSG³ § 33 Rz 72c).

► [Glosse](#)

Eingangs hat der erkSen zum wiederholten Male klargestellt, (FN [1](#)) dass ausschließlich dem Stiftungsvorstand - in vertretungsbefugter Zahl - das Recht zukommt, Änderungen der Stiftungserklärung bei Gericht anzumelden. **Es besteht daher keine wie auch immer geartete subsidiäre Anmeldekompetenz für den Stifter oder die Begünstigten.**

Da somit nur der Stiftungsvorstand Änderungen der Stiftungserklärung beim Firmenbuchgericht anmelden darf, ist es essenziell, dass der OGH ausgesprochen hat, dass der Stiftungsvorstand dazu auch **verpflichtet ist**. Hat der Stiftungsvorstand Bedenken gegen die Gültigkeit der Änderung und daher gegen deren Eintragung, hat er diese **unverzüglich** dem Firmenbuchgericht **mitzuteilen**. Eine etwaige weitergehende Prüfung erfolgt dann in einem geordneten Verfahren ausschließlich durch das Firmenbuchgericht.

Diese Klarstellung des Höchstgerichts ist auch wesentlich: Dürfte der Stiftungsvorstand nämlich die Änderungen prüfen und dann aus eigenem entscheiden, ob er die Änderung der Stiftungserklärung beim Firmenbuch anmeldet, so könnte er - losgelöst von jegli-

[Ende Seite](#) [«194](#)

OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 98/14a, PSR 2014/42 (194)

[Anfang Seite](#) [«195](#)

cher Kontrolle - vom Stifter gewollte Änderungen verhindern.

Auch diverse Fälle aus der Praxis zeigen, dass diese Verpflichtung zur Anmeldung ganz wesentlich ist:

So kam ein Fall bis zum OGH, (FN [2](#)) bei dem der Stifter und der Stiftungsvorstand anderer Meinung über die Auslegung der Stiftungserklärung waren. Zur Schlichtung wurden dann die

Gerichte angerufen. Sollte in so einem Fall das Gericht der Meinung des Vorstands folgen, hat das weitreichende Folgen für den Stifter. Immerhin verbietet die Stiftungserklärung dann offensichtlich nicht seinen tatsächlichen Willen. Diese Situation könnte der Stifter - sofern wirksam vorbehalten - durch eine Änderung und Klarstellung der Stiftungserklärung lösen. Dabei könnte es aber dazu kommen, dass der Stiftungsvorstand diese Änderung des Stifters nicht mittragen will, weil er zB glaubt, dass dies zum Schaden der Stiftung wäre oder auch aus persönlichen Gründen. Aufgrund der Klarstellung des erKSen ist er jedoch verpflichtet, jede Änderung - "ungeliebte" ebenso wie von ihm nicht gültig erachtete Änderungen der Stiftungserklärung - beim Firmenbuch anzumelden. Das ist ein wesentliches Momentum, da oberste Prämisse der Stiftung immer noch der Stifterwille ist. Die Prüfung, ob eine Erklärung zur Änderung der Stiftungsurkunde oder Zusatzurkunde wirksam erfolgte, obliegt nur dem Gericht. Dem Vorstand ist es hingegen nicht möglich, die Anmeldung einer für ihn ungünstigen Änderung der Stiftungserklärung mit dem Hinweis zu verweigern, dass die Änderungserklärung nicht rechtswirksam erfolgte. Dabei ist etwa an die Änderungen der Bestelldauer von unbestimmter auf bestimmte, meist recht kurz bemessene, Zeit zu denken. Diese Änderung ist aber durchaus sinnvoll, da für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern meist ein wichtiger Grund vorliegen muss, auch wenn die Stiftungserklärung anderes sagt. Ferner oft vom Vorstand als unangenehm empfunden ist die Schaffung eines internen Kontrollorgans, das die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen hat. Ein solches Organ kann aber wesentlich für den Werdegang und die Gebarung der Stiftung sein.

Wesentlichster Anwendungsfall ist aber wohl eine mit dem Tod des Stifters aufschiebend bedingte Änderung der Stiftungserklärung. Sollte es nämlich nur einen Stifter geben, wäre mit dem Ableben dessen das Änderungsrecht - abgesehen von dem sehr eingeschränkten Änderungsrecht des Vorstands - erloschen. Sollte daher der Stiftungsvorstand aus eigenem entscheiden können, ob er die Änderung zum Firmenbuch anmeldet oder nicht, könnte er damit den Stifterwillen - mitunter zum eigenen Vorteil oder Vorteil anderer Personen - nahezu unabänderbar beeinflussen und verzerren. Immerhin beinhalten solche Änderungen häufig eine Neugestaltung der Begünstigtenregelung.

Es ist aufgrund der oben beispielhaft dargelegten Fälle daher essenziell, dass der Stiftungsvorstand ohne eigene Prüfung verpflichtet ist, jede Änderung der Stiftungserklärung beim Firmenbuch anzumelden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Stifterwille auch entsprechend umgesetzt wird.

Damit im Zusammenhang ist die E mE nach auch dahingehend zu unterstützen, dass der Stiftungsvorstand jegliche Bedenken, die gegen die Zulässigkeit der Eintragung der Änderung der Stiftungserklärung sprechen, dem Gericht unverzüglich bekannt zu geben hat. Immerhin ist das Gericht als zusätzliche Kontrollstelle bei Privatstiftungen in erster Linie auf Informationen aus dem Umkreis der Privatstiftung angewiesen, um seine Kontrollfunktion tatsächlich ausüben zu können. Aus diesem Grund ist es häufig ein Jedermannsrecht, entsprechende Informationen **freiwillig** an das Gericht heranzutragen. So zB im Zusammenhang mit der gerichtlichen Abberufung des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund, die von jedermann angeregt werden kann. Dass in dem konkreten Fall der Stiftungsvorstand allerdings **verpflichtet ist**, entsprechende Bedenken gegen die Zulässigkeit der Eintragung der Änderung der Stiftungserklärung unverzüglich dem Gericht mitzuteilen, erachte ich als sehr begrüßenswert. Würde man dem Stiftungsvorstand nämlich zugestehen, dass es in seinem Ermessen liegt, Bedenken dem Gericht mitzuteilen, könnte er diesen Spielraum wiederum zum eigenen oder zum Vorteil anderer Personen missbrauchen.

Dadurch, dass der OGH in dieser E dem Stiftungsvorstand

- einerseits die Pflicht auferlegt, jegliche ihm zugegangene Änderung der Stiftungserklärung beim Firmenbuch anzumelden, und
- ihn zugleich dazu verpflichtet, Bedenken gegen die Zulässigkeit der Eintragung der Änderung der Stiftungserklärung unverzüglich dem Firmenbuchgericht bekannt zu geben,

dürfte die E ihren Beitrag dazu leisten, dass der tatsächliche Stifterwille, sofern er wirksam gefasst ist, auch tatsächlich durch Eintragung im Firmenbuch Wirksamkeit erlangt.

▶ Glossar(e)

Georg Burger-Scheidlin

.

OGH 28. 8. 2014, 6 Ob 98/14a, PSR 2014/42 (195)

▶ Fussnote(n)

(FN 1)

OGH 25. 5. 2007, 6 Ob 87/07y; 16. 3. 2011, 6 Ob 194/10p. [↩ zurück zum Text](#)

(FN 2)

OGH 9. 9. 2013, 6 Ob 130/13f. [↩ zurück zum Text](#)

Folgendem Rechtsgebiet zugeordnet:
Stiftungsrecht, Österreich

Folgenden Schlagworten zugeordnet:
Rechtsmittellegitimation, Änderung der Stiftungserklärung, Geschäftsfähigkeit.

Zum Glossar:
Georg Burger-Scheidlin, Solutio Stiftungspartner, Burger-Scheidlin Rechtsanwälte.

Dokument zu/zur PSR 2014/42 - Inhalt der RDB Rechtsdatenbank, ein Produkt von MANZ.

-